

14. November 2024 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 31. Dezember 2022 beschlossen und dem Regionalvorstand und dem Vorsitzenden Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Regionalvorstands und des Vorsitzenden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 liegen während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15:00 bis 17:30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65 in 14513 Teltow, für jede Person zur Einsicht aus.

Teltow, den 14. November 2024

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

**Haushaltssatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 14. November 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 14.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	826.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	826.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	775.100,00 EUR
Auszahlungen auf	820.400,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	770.600,00 EUR
--	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	815.900,00 EUR
--	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.500,00 EUR
---	---------------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.500,00 EUR
---	---------------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	-----------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	-----------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
---	-----------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR
-------------------------------------	-----------------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf
50.000,00 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf
50.000,00 EUR

festgesetzt.

4. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 bis 17:30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, in 14513 Teltow Einsicht nehmen.

Teltow, den 14. November 2024

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 22. November 2024

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. September 2023 (ABl. 2024 S. 800), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2025 auf 78,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2025 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 22. November 2024

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes

Jens Frick

Zuschlag im Versorgungsausgleich gemäß § 25 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 22. November 2024

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. September 2023 (ABl. 2024 S. 800), setzt die Vertreterversammlung die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Prozentsätze für die Zuschläge zum Versorgungsausgleich auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die festgesetzten Prozentsätze werden nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Die Zuschläge gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden ab 01.01.2025 wie folgt geändert:

Zuschlag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen

Alter	Zuschlag	Alter	Zuschlag
20	12,1 %	45	11,5 %
21	12,2 %	46	11,4 %
22	12,2 %	47	11,2 %
23	12,2 %	48	11,0 %
24	12,3 %	49	10,8 %
25	12,3 %	50	10,6 %
26	12,3 %	51	10,4 %
27	12,4 %	52	10,1 %
28	12,4 %	53	9,8 %
29	12,4 %	54	9,5 %
30	12,4 %	55	9,2 %
31	12,4 %	56	8,8 %
32	12,4 %	57	8,4 %
33	12,4 %	58	8,0 %
34	12,4 %	59	7,5 %
35	12,4 %	60	7,1 %
36	12,3 %	61	6,6 %
37	12,3 %	62	6,3 %
38	12,2 %	63	5,9 %
39	12,2 %	64	5,7 %
40	12,1 %	65	5,5 %
41	12,0 %	66	5,5 %
42	11,9 %		
43	11,8 %		
44	11,7 %		